

Leistungen zur Förderung der Verständigung

Auf einen Blick:

Leistungen zur Förderung der Verständigung dienen dazu, Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen die Verständigung aus besonderem Anlass zu ermöglichen.

Inhalt der Leistung

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen.

Lies: [§ 82 S. 1 und S. 2 SGB IX](#)

Neben der in der Vorschrift ausdrücklich genannten Kommunikationshilfe des Gebärdendolmetschers ist etwa auch an Simultanschriftdolmetscher, Schriftdolmetscher und Oraldolmetscher zu denken.

Gegenstand der Vorschrift ist ausschließlich die Verständigung in besonderen Anlässen. Es geht also gerade nicht um dauerhafte Hilfen für die alltägliche Kommunikation. Diese Hilfen können zum Beispiel als Hilfsmittel nach [§ 47 SGB IX](#) oder [§ 76 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX](#) sowie als technische Arbeitshilfen nach [§ 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 SGB IX](#) beantragt werden.

Zielgruppe

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden (nur) an Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen erbracht.

Als Leistungen der Eingliederungshilfe werden sie an Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** oder Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** erbracht.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Die Leistung wird nur gewährt, wenn sie der Verständigung aus **besonderem Anlass** dient. Was unter besonderen Anlässen zu verstehen ist, wird in der Vorschrift nicht definiert. Man könnte zunächst insbesondere an den Kontakt mit Behörden und anderen öffentlichen Stellen denken. Diese sind jedoch **nicht** gemeint, denn im Behördenkontakt gelten in der Regel gelten besondere Vorschriften:

- im Kontakt mit Sozialleistungsträgern: [§ 17 Abs. 2 SGB IX](#),
- im Sozialverwaltungsverfahren: [§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB X](#),
- im Umgang mit Trägern öffentlicher Gewalt: [§ 6 BBG](#) in Verbindung mit [§ 9 BGG](#),
- im zivil- und strafrechtlichen Gerichts- und Beurkundungsverfahren [§ 186 GVG](#).

Mit besonderen Anlässen sind daher solche Ereignisse gemeint, die außerhalb der genannten gesondert geregelten Bereiche liegen, jedoch von **ähnlich wichtiger Bedeutung** sind.

Hierzu zählen etwa

- wichtige Termine in der Schule,
- im Arbeitskontext oder
- bei einem Notar.

Rechtsfolge

Stellt der Leistungsträger einen Bedarf an Leistungen zur Förderung der Verständigung fest, so wird diese entweder als Sachleistung erbracht, indem die Behörde eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zur Verfügung stellt. Alternativ wendet sich der Leistungsberechtigte an eine Einrichtung, die Leistungen zur Förderung der Verständigung erbringt. Der Leistungsträger übernimmt dann die Kosten.

Leistungen zur Förderung der Verständigung können mit Einverständnis des Leistungsempfängers als **pauschale Geldleistung** erbracht werden. Dieser

erhält dann einen pauschalen Geldbetrag, den der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe bestimmt. Die Höhe bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Lies: [§ 116 Abs. 1 SGB IX](#)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Leistungen zur Förderung der Verständigung an mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig erbracht werden. Man spricht vom "**Poolen**" der Leistung. Denkbar ist etwa, dass während einer Vorlesung für mehrere Studenten ein Gebärdendolmetscher zur Verfügung gestellt wird. Hierzu muss zur gleichen Zeit, am gleichen Ort bei allen Leistungsberechtigten der gleiche Bedarf bestehen. Möglich ist das Poolen der Leistung nur, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Leistungsberechtigten besteht oder wenn es den Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den *Leistungserbringern* entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Kann der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten beim Poolen einer Leistung nicht hinreichend gedeckt werden, so scheidet ein solches Vorgehen aus.